

Verpflichtung der Sportvereine

zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen

- Außensportanlagen -

Der Freizeit- und Sportbetrieb ist weiterhin unzulässig. Zur Umsetzung der in § 9 Coronaschutz-Verordnung genannten Ausnahmen verpflichten sich die Bochumer Sportvereine zur Einhaltung der folgenden Regelungen:

- Die Sportausübung auf den Außensportanlagen ist mit bis zu fünf Personen aus zwei Hausständen oder mit den Angehörigen eines Hausstandes ohne Mindestabstand zulässig.

Ebenfalls zulässig ist die Sportausübung ohne Mindestabstand von Gruppen von höchstens zwanzig Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen.
- Zwischen verschiedenen Einzelpersonen oder Personengruppen (mit mehreren bzw. mit Personen des eigenen Hausstandes), die gleichzeitig Sport auf der Anlage treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Die Personengruppen gelten für den gesamten Tag und dürfen währenddessen nicht verändert werden.
- Zutritt zur Außensportanlage haben nur aktiv Sporttreibende. Begleitpersonen sind grundsätzlich nicht zugelassen.
- Auf den städtischen Sportplatzanlagen gilt, außer während der Sportausübung, eine generelle Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.
- Die Nutzung der Umkleiden und Duschen sowie weiterer Gemeinschaftsräume ist untersagt.
- Für den Fall der späteren Feststellung einer Corona-Infektion wird zur Sicherheit der Sporttreibenden empfohlen, die Rückverfolgbarkeit der jeweils gleichzeitig auf der Sportanlage Anwesenden zu gewährleisten.
- Die Außensportanlagen werden den Vereinen zur Nutzung im Rahmen des Freizeit- und Individualsports sowie der oben genannten Ausnahmen zur Verfügung gestellt. Der Platz ist frühestens mit Beginn der zugewiesenen Nutzungszeit des Vereins zu betreten und spätestens mit Ende der Nutzungszeit zu verlassen.

Stand: 11. März 2021